

**(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Löbner.)**

(A) in die Ausführungsverordnung gehört, und in der die Möglichkeit einer Erweiterung der Aufgaben der Anstalt vorgesehen wird?"

„Ist die Regierung geneigt, grundsätzlich einer Streichung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1904 bereits jetzt zuzustimmen, die als bloße Ausführungsbestimmungen anzusehen sind und der Verwaltung zu wenig Freiheit gewähren?“

Ferner wurde gefragt:

„Würde die Regierung geneigt sein, den zulässigen Höchstfuß des Renten-Jahresbetrags weiter zu steigern und andererseits den Mindestfuß — letzteren wenigstens etwa für sofort beginnende Renten — bis auf etwa 40 M. herabzusetzen?“

Weiter ist eine Reihe von Fragen auf S. 19 des Berichtes zu lesen, die im einzelnen aufzuführen ich nicht Veranlassung nehmen will. Es ist alles genügend im Berichte ausgeführt. Sie finden auch die Antwort der Regierung im Berichte und die Beschlüsse der Deputation, dahin gehend: 1. daß das Gesetz jetzt zu ändern ist, 2. daß der zulässige Höchstbetrag der Rente von 2 000 M. auf 4000 M. erhöht und der Mindestbetrag von 60 auf 40 M. herabgesetzt wird, 3. daß die Mindestsätze der Einzahlungen von 25 und 10 M. auf 20 M. bei der ersten Einzahlung zur Erwerbung von Renten, auf 5 M. für weitere Einzahlungen herabgesetzt werden, 4. daß die Bankverwaltung zu ermächtigen ist, zur Beseitigung der großen Härten, zu denen die Bestimmung des § 19 Abs. V schon geführt hat, eine vorzeitige Rückerstattung oder mäßige Verzinsung des zurückzahlenden Betrages oder beides ausnahmsweise zuzugestehen.

Meine Herren! Nur in sehr wenigen Punkten ist die Regierung nicht ganz oder überhaupt nicht unseren Wünschen entgegengekommen. Wir hätten eine Änderung des § 21 des Gesetzes nicht ungern gesehen und hätten auch die Streichung der §§ 9 und 13 als unseres Erachtens nicht gebotener Paragraphen beschlossen, zumal des § 13, weil nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 die Begründung vom Jahre 1904 wohl nicht mehr ganz zweifellos ist. Aber wir haben diese wenigen nicht zu wichtigen Punkte fallen lassen, zumal im übrigen die Regierung der Streichung der in die Ausführungsverordnung gehörenden Bestimmungen zustimmte.

Meine Herren! Es ist ein großes Blutbad unter den Paragraphen angerichtet worden, wie Sie aus dem Berichte ersehen. Sagen Sie, bitte, nicht: Paragraphentötung, sondern Paragraphenmord, sonst könnte die Tat als nicht mit Überlegung ausgeführt angesehen werden,

(Heiterkeit.)

und das wäre nicht gerade ein Kompliment für die Deputation und auch nicht für die Regierung. Wir haben tatsächlich reiflich erwogen, welche Paragraphen zu streichen sein würden und welche nicht. Die Regierung gab ohne Schwierigkeiten die Mehrzahl der in Frage kommenden Paragraphen preis. Sie finden neben dem geänderten § 2 der Vorlage unter Nr. 8 von a bis w S. 28/2 des Berichtes nicht weniger als 14 Anträge auf Streichung ganzer Paragraphen oder einzelner Absätze und weiter eine Anzahl von Anträgen auf Änderung von Paragraphen. Sie finden weiter auf S. 30 des Berichtes den Antrag Nr. 9, dahin gehend:

„die Königliche Staatsregierung zu ermächtigen, das Gesetz die Einrichtung der Altersrentenbank betreffend, vom 3. Juni 1904, mit den obigen Abänderungen sowie unter Änderung der Nummernfolge der Paragraphen und ihrer künftig mit arabischen Ziffern zu bezeichnenden Absätze und unter Änderung oder Weglassung der Verweisungen sowie unter der Bezeichnung „Gesetz über die Altersrentenbank“ mit neuem Ausfertigungstage bekannt zu machen.“

Sie finden endlich den Antrag:

„die hohe erste Kammer zum Beitritt zu diesen Beschlüssen, soweit dies erforderlich ist, einzuladen.“

Ich muß aber zu diesem letzteren Antrage noch auf den Satz verweisen, der sich auf S. 27 des Berichtes findet;

„Da bezüglich der Änderungen in §§ 6, 7, 11, 12, 16 bis 18, 19, 20, 22, 23 und 24 des bisherigen Gesetzes seitens der Königlichen Staatsregierung kein Antrag an die Stände vorliegt, so muß in dieser Beziehung nach § 85 Abs. 2 der Verfassungsurkunde verfahren und die hohe erste Kammer zum Beitritt zu den von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen eingeladen werden. Erst wenn ein solcher ständischer Beschluß vorliegt, würde die Königliche Staatsregierung in der Lage sein, hierüber Entschliebung zu fassen. Daß eine solche im beifälligen Sinne erfolgen wird, glaubt die Deputation nach den Erklärungen der Regierung annehmen zu können.“

In Einzelheiten weiter jetzt einzugehen, darauf möchte ich verzichten. Aus der verhältnismäßig geringen Besucherzahl der Sitzung und aus der allgemeinen Teilnahme an diesem Berichte darf ich schließen, daß Sie im wesentlichen mit allem einverstanden sind, was im Berichte enthalten ist.

Ich möchte mir noch einen Wunsch zu äußern erlauben, daß nämlich die in Zukunft in Druck zu legenden Tarife nicht mehr wie bisher in 5-jährigen Altersintervallen hinausgegeben werden möchten, sondern daß für jedes Altersjahr die Einkaufssummen usw. genannt werden, sowohl im Interesse der Agenturen wie im Interesse des